



ALLGEMEINE WETTKAMPFBESTIMMUNGEN (AWKB)

Fassung vom 28.10.2017

**Die AWKB in der vorliegenden Fassung ersetzen die AWKB in der Fassung vom
19.11.2016 und treten mit 25.11.2017 in Kraft.**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Fachwarte	3
3. Wettkampfveranstaltungen	4
4. Meisterschaften.....	5
5. Anmeldung und Genehmigung von Wettkampfveranstaltungen	6
6. Ausschreibung von Wettkampfveranstaltungen und Meisterschaften	7
7. Melde- und Teilnahmeberechtigung	8
8. Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen	8
9. Nenn- und Reuegelder	9
10. Startberechtigung	9
11. Mitgliedschaft.....	9
12. Anmeldung	10
13. Sportgesundheit.....	10
14. Schwimmerpass (Lizenz)	10
15. Rücklegung der Startberechtigung und Abmeldung beim OSV	11
16. Wiederanmeldung beim OSV	11
17. Wiederanmeldung beim OSV nach Austritt oder Zusammenschluss von Vereinen	12
18. Startberechtigung von Nichtösterreichern.....	12
19. Sportnationalität.....	13
20. Einsprüche in Frange der Startberechtigung	13
21. Altersklassen	13
22. Wettkampfleitung und Wettkampfgericht	13
23. Einsprüche und Berufungen bei Wettkampfveranstaltungen	14
24. Wettkampfberichte.....	15
25. Auszeichnungen und Preise	16
26. Schwimmbekleidung	16
27. Strafen.....	16
28. Terminkalender des OSV.....	18
Abkürzungsverzeichnis.....	19

1. Allgemeines

- 1.1. Die AWKB sind die sportlichen Gesetze des OSV und gelten als solche für seinen gesamten Bereich (Bundesgebiet Österreich) und somit auch für seine LSV und Mitgliedsvereine.
- 1.2. Die AWKB regeln den Wettkampferkehr für alle im OSV betriebenen Sparten in allen Formen des Schwimmsports und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen. Für alle Sparten gibt es weiterführende spezielle WKB.
- 1.3. Sämtliche WKB sowie deren Änderungen können nur mit der in den Statuten des OSV bestimmten Mehrheit vom Gesamtvorstand beschlossen werden.
- 1.4. Die WKB dürfen zu den Regeln der FINA nicht in Widerspruch stehen. Bei Änderung der FINA-Regeln ist daher der geschäftsführende Vorstand des OSV verpflichtet, gem. den Statuten des OSV zu handeln.
- 1.5. Der geschäftsführende Vorstand des OSV ist berechtigt, bis zur Tagung des Gesamtvorstandes über die Auslegung der Wettkampfbestimmungen zu entscheiden.

2. Fachwarte

- 2.1. Die Fachwarte des OSV und der LSV überwachen die Einhaltung der WKB. Sie sind berechtigt, innerhalb ihres Bereiches bei Verstößen gegen die WKB Ordnungsstrafen gem. den AWKB zu verhängen bzw. beim Vorstand des LSV zu beantragen.
- 2.2. Die Fachwarte des OSV und der LSV haben das Recht, innerhalb ihres örtlichen und fachlichen Bereiches den Vereinen zur Regelung des Wettkampferkehrs, in Fragen der Startberechtigung und zum Zwecke der Aufstellung von Repräsentativmannschaften direkte Weisungen zu erteilen. Über diese Anweisungen, die von den Fachwarten des OSV direkt an die Vereine erlassen werden, sind die zuständigen LSV in Kenntnis zu setzen.
- 2.3. Über Zuständigkeit für Aufgaben, die in den WKB den LSV übertragen werden, entscheiden deren Vorstände. Diese Arbeitsverteilung und allfällige Änderungen derselben sind innerhalb der einzelnen LSV den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.
- 2.4. Die in den WKB behandelten Aufgaben der Fachwarte können per Geschäftsordnung anderen Vorstandsmitgliedern des jeweiligen Verbandes übertragen werden.

3. Wettkampfveranstaltungen

3.1. Wettkampfveranstaltungen können nach der Teilnahmemöglichkeit folgende Wettkämpfe enthalten:

3.1.1. Wettkämpfe allgemein

Jeder Verein, der in dem in der Ausschreibung bezeichneten Bereich seinen Sitz hat, hat das Recht für die ausgeschriebenen Bewerbe Aktive und Mannschaften in beliebiger Anzahl zu melden, sofern dies den Ausschreibungsbedingungen entspricht.

3.1.2. Einladungswettkämpfe

Die Teilnahme an solchen Wettkämpfen beschränkt sich auf Vereine und Aktive, die vom Veranstalter eingeladen werden. Einzelne Aktive können jedoch nur mit Zustimmung ihres Vereines an Wettkämpfen teilnehmen.

3.1.3. Prüfungs- (Ausscheidungs-)wettkämpfe

Die Fachwarte des OSV und der LSV können innerhalb ihres Bereiches Aktive über ihren Verein zu Prüfungswettkämpfen einberufen. Die einberufenen Aktiven sind zur Teilnahme verpflichtet.

3.1.4. Vergleichswettkämpfe

Das sind Wettkämpfe zwischen zwei oder mehreren LSV, Vereinen (Klubwettkämpfe) oder sonstigen Vereinigungen. Für diese Veranstaltungen wird die Wettkampffolge im gegenseitigen Einvernehmen erstellt.

3.1.5. Auswahlmannschaften

In Auswahlmannschaften des OSV oder der LSV werden Aktive über ihren Verein durch die zuständigen Fachwarte einberufen. Die einberufenen Aktiven sind zur Teilnahme und zur Einhaltung der Entsendungs- und Ausrüstungsrichtlinien verpflichtet.

3.2. Die in 3.1. genannten Wettkämpfe werden nach folgenden Bereichen unterschieden:

3.2.1. Internationale und nationale Wettkämpfe

Sind Wettkämpfe an denen Aktive des OSV und anderer nationaler Schwimmverbände teilnehmen. Diese Verbände müssen Mitglied der FINA sein. Ein Start von Mitgliedsvereinen des OSV gegen Vereine bzw. deren Mitglieder, deren nationaler Schwimmverband nicht Mitglied der FINA ist oder die keinem nationalen Schwimmverband angehören, ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können vom jeweiligen Fachwart genehmigt werden.

3.2.2. Österreichische Meisterschaften

Sind Wettkämpfe die zur Ermittlung von österreichischen Meistern in allen Klassen dienen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des OSV. Solche Wettkämpfe können auch international ausgeschrieben werden und fallen in diesem Fall unter 3.2.1.

3.2.3. Landesmeisterschaften

Sind Wettkämpfe die zur Ermittlung von Meister in allen Klassen auf LSV-Ebene dienen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des OSV, die jenem LSV angehören, für dessen Bereich die Ausschreibung ergangen ist. Solche Wettkämpfe können auch für eine offene Teilnahme oder international ausgeschrieben werden und fallen in diesem Fall unter 3.2.1.

3.2.4. Vereinswettkämpfe

Sind Wettkämpfe welche ausschließlich auf Vereinsebene ausgetragen werden. Teilnahmeberechtigt sind nur Aktive des betreffenden Vereins. Bei solchen Wettkämpfen erzielte Leistungen finden nur Berücksichtigung wenn der Schiedsrichter vom zuständigen LSV nominiert und vom OSV genehmigt wurde.

3.2.5. Masterswettkämpfe

Sind Wettkämpfe an denen ausschließlich Aktive der Mastersklassen teilnehmen und als solche ausgeschrieben sind. Die Altersklasseneinteilung richtet sich nach den speziellen Wettkampfbestimmungen der Sparten. Masterswettkämpfe können gemeinsam mit Wettkämpfen gem. 3.2.1.-3.2.4. ausgetragen werden, wenn die Mastersklassen getrennt von allen anderen Klassen starten.

3.2.6. Sonstige Wettkämpfe

Sind Wettkämpfe an denen auch Aktive teilnehmen könne, die nicht Mitglied eines Mitgliedsvereines des OSV bzw. von FINA-Verbänden sind. Diese Wettkämpfe unterliegen nicht den einschlägigen WKB des OSV. Bei solchen Wettkämpfen erzielte Leistungen finden keine Berücksichtigung.

4. Meisterschaften

- 4.1. Der OSV hat alljährlich Österreichische Staatsmeisterschaften in allen Sparten auszuschreiben.
- 4.2. Der OSV hat alljährlich Österreichische Meisterschaften in allen Sparten und für alle Klassen (auch Masters) auszuschreiben sofern dies sportlich sinnvoll erscheint (Ermessen der Fachwarte).

- 4.3. Die LSV haben alljährlich Landesmeisterschaften in allen Sparten auszuschreiben sofern diese in den jeweiligen LSV betrieben werden und dies sportlich sinnvoll erscheint (Ermessen der Fachwarte). Diese müssen grundsätzlich den Wettkämpfen gem. 4.1. und 4.2. entsprechen.
- 4.4. Die jeweils auszuschreibenden Meisterschaften sind in den spezifischen WKB der Sparten genau festzulegen.
- 4.5. Die Meisterschaften werden von den zuständigen Fachwarten nach den einschlägigen Abschnitten der WKB ausgeschrieben.
- 4.6. Die Austragung von Wettkämpfen gem. 3.2.6. als Meisterschaften bedarf der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

5. Anmeldung und Genehmigung von Wettkampfveranstaltungen

- 5.1. Jede schwimmsportliche Veranstaltung ist im Admin-System des OSV anzumelden und vom OSV bzw. vom für den Veranstaltungsort zuständigen LSV zu prüfen und eine Genehmigungsnummer zu vergeben.
- 5.2. Alle Anmeldungen haben zu enthalten:
 - 5.2.1. Veranstalter
 - 5.2.2. Art der Wettkampfveranstaltung
 - 5.2.3. Ort und Zeit der Veranstaltung
 - 5.2.4. Beschreibung der Wettkampfstätte
 - 5.2.5. Wettkampfprogramm
- 5.3. Der Anmeldung von Veranstaltungen ist die Ausschreibung in der Form in der sie veröffentlicht werden soll hochzuladen.
- 5.4. Anmeldungen von Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen auf LSV- und Vereinsebene sind nachweislich beim zuständigen Fachwart genehmigen zu lassen und so rechtzeitig in den elektronischen Terminkalender des OSV einzutragen, dass die Terminfolge gem. AWKB 6.4. gewährleistet ist.
- 5.5. Ergeht innerhalb von 14 Tagen keine begründete Ablehnung, so gilt die Veranstaltung mit Datum des Ansuchens als genehmigt. Im Falle einer Ablehnung durch den OSV ist der zuständige LSV von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Die Fachwarte können mit der Prüfung und Genehmigung den Sportdirektor des OSV beauftragen. Bei Wettkämpfen gem. AWKB 3.2.5. ist zusätzlich – wenn vorhanden – der Referent für Mastersangelegenheiten einzubinden, welcher die Fachwarte zu beraten hat.
- 5.6. Veranstaltungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung bzw. Genehmigung nachgewiesen werden kann und diese in der Ausschreibung vermerkt ist.

- 5.7. Eine Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland (Auslandsstart) bedarf einer Genehmigung durch den OSV. Das Genehmigungsansuchen (Auslandsstartformular) ist unter Angabe des Veranstalters und Übersendung der Ausschreibung in deutscher oder englischer Sprache, so rechtzeitig über den für den Verein zuständigen LSV beim OSV einzubringen, dass eine Genehmigung nach vor Antritt der Reise in die Hände des verantwortlichen Mannschaftsführers gelangen kann. Der OSV hat nach Möglichkeit das Auslandsstartformular online auf seiner Homepage bereitzustellen.
- 5.8. Die LSV können für ihren Bereich eine Regelung analog der AWKB 5.7. festlegen, wenn Vereine, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen beabsichtigen in einem Verantwortungsbereich eines anderen LSV zu starten.

6. Ausschreibung von Wettkampfveranstaltungen und Meisterschaften

- 6.1. Alle Wettkampfveranstaltungen und Meisterschaften müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungen hierfür müssen allen jenen Vereinen, die das Recht haben, an diesen teilzunehmen, fristgerecht zur Kenntnis gebracht werden. Die Veröffentlichung im Admin-System des OSV ist ausreichend.
- 6.2. Die Ausschreibungen müssen enthalten
 - 6.2.1. Art der Wettkampfveranstaltung
 - 6.2.2. Ort, Name des Bades, Tag und Beginn der Wettkampfveranstaltung
 - 6.2.3. Beschreibung der Wettkampfanlage (z.B. Länge der Wettkampfbahn, Wassertiefe, Anzahl der Bahnen, Art des Starts, der Wenden und des Ziels, Sprunganlage, usw.)
 - 6.2.4. Reihenfolge und Bezeichnung der Bewerbe
 - 6.2.5. Angaben über Teilnahmebeschränkungen (Altersklassen, Pflichtleistungen, usw.)
 - 6.2.6. Höhe des Nenn- und Reuegeldes
 - 6.2.7. Angabe über Auszeichnungen und Preise
 - 6.2.8. Zeit des Meldeschlusses und Anschrift des Empfängers
 - 6.2.9. Hinweis auf die Genehmigung der Veranstaltung durch den zuständigen Fachwart
- 6.3. Der jeweils zuständige Fachwart des OSV hat das Recht, die zur Genehmigung eingereichten Ausschreibungen von Wettkampfveranstaltungen auf internationaler und OSV-Ebene im Einvernehmen mit der ausschreibenden Stelle zu ändern und zu ergänzen, wenn dies im sportlichen Interesse erforderlich erscheint.
- 6.4. Ausschreibungen von Meisterschaften müssen mindesten zwei Monate, alle übrigen Ausschreibungen mindestens zwei Wochen vor Meldeschluss allen teilnahmeberechtigten Vereinen zur Kenntnis gebracht werden.

- 6.5. Bei Meisterschaften dürfen zwischen dem Meldeschluss und dem ersten Tag der Veranstaltung nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn Tage liegen.
- 6.6. Der Veranstalter hat die Ausschreibung bei der jeweiligen Wettkampfveranstaltung bereit zu halten.
- 6.7. Die Verschiebung von ausgeschriebenen Wettkämpfen oder Wettkampfabschnitten ist nur aus gewichtigen Gründen durch den Schiedsrichter zulässig.

7. Melde- und Teilnahmeberechtigung

- 7.1. Vereine dürfen nur mit Aktiven die spätestens zum Tage des Meldeschlusses die Startberechtigung besitzen, an Wettkampfveranstaltungen teilnehmen.
- 7.2. Zu Wettkampfveranstaltungen im In- und Ausland sind nur Mitgliedsvereine sind nur Mitgliedsvereine des OSV meldeberechtigt, die im vollen Besitze ihrer Verbandsrechte sind.
- 7.3. Ferner können die Fachwarte des OSV und jene der LSV für ihren Bereich Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen abgeben.
- 7.4. Aktive selbst können keine Meldungen abgeben oder auf Grund einer Einladung ohne Zustimmung ihres Vereines an einem Wettkampf teilnehmen.
- 7.5. Vereine dürfen nur an solchen Veranstaltungen teilnehmen, die entsprechend den Bestimmungen der AWKB 5. beim zuständigen LSV angemeldet bzw. vom OSV genehmigt worden sind.
- 7.6. An Meisterschaften sind Vereine mit Aktiven teilnahmeberechtigt, die österreichische Staatsbürger oder diesen gleichgestellt sind.
- 7.7. Die Melde- und Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Ausschreibung für die jeweiligen Veranstaltungen. Mit der Abgabe der Meldung wird die Kenntnis und Anerkennung aller allgemeinen Bestimmungen des OSV (Statuten, WKB, usw.) der gemeldeten Aktiven bestätigt.

8. Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen

- 8.1. Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen müssen den Bedingungen der Ausschreibung entsprechen. Die Art der Meldung ist in den WKB der einzelnen Fachsparten gesondert geregelt.
- 8.2. Die Meldungen müssen zum Zeitpunkt des Meldeschlusses, an der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle eingelangt sein.

- 8.3. Nicht ordnungsgemäße Meldungen und solche, für die das entsprechende Nenngeld nicht rechtzeitig einbezahlt worden ist, sind zurückzuweisen.
- 8.4. Ordnungsgemäß abgegebene Meldungen von meldeberechtigten Vereinen können nicht zurückgewiesen werden.
- 8.5. Abgegebene Meldungen können bis zum Zeitpunkt des Meldeschlusses widerrufen werden.
- 8.6. Das Meldeergebnis zu Meisterschaften ist allen Vereinen, die eine Meldung abgegeben haben, spätestens vor dem Wettkampf durch den Veranstalter schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben.

9. Nenn- und Reuegelder

- 9.1. Für jeden zu einem schwimmsportlichen Wettkampf gemeldeten Aktiven und für jede gemeldete Mannschaft kann ein Nenngeld eingehoben werden.
- 9.2. Desgleichen kann für jede nicht eingehaltene Meldung, jedes Nichtantreten oder Nichterreichen einer Pflichtleistung ein Reuegeld eingehoben werden.
- 9.3. Die Höhe der Nenn- und Reuegelder sind in den WKB der einzelnen Fachsparten bzw. in der Gebührenordnung des OSV geregelt.
- 9.4. Sämtliche Nennfelder sind so rechtzeitig einzubezahlen, dass bei der Meldeeröffnung eine Gutschrift des Betrages vorliegt, bzw. nachgewiesen werden kann.

10. Startberechtigung

- 10.1. Startberechtigt ist jeder Aktive, der
 - 10.1.1. Mitglied eines Mitgliedsvereines des OSV ist.
 - 10.1.2. von diesem Verein ordnungsgemäß beim OSV angemeldet worden ist und für jenen das Startrecht besitzt
 - 10.1.3. bei österreichischen Meisterschaften und Landesmeisterschaften die Bestimmungen der AWKB 7.1. sowie 10.1.1. und 10.1.2. erfüllt.
 - 10.1.4. Mitglied eines ausländischen nationalen Verbandes oder ausländischen Vereines ist, für diesen das Startrecht besitzt, österreichischer Staatsbürger ist, von diesem gemeldet wurde und eine Bestätigung der Zustimmung des zuständigen ausländischen Verbandes vorweist, wobei dieser ausländische Verband Mitglied der FINA sein muss.

11. Mitgliedschaft

- 11.1. Ein Aktiver kann Mitglied mehrerer Mitgliedsvereine sein, jedoch in jeder Fachsparte nur von einem Mitgliedsverein beim OSV angemeldet werden.

12. Anmeldung

- 12.1. Jeder Mitgliedsverein des OSV hat alle Mitglieder, die die Absicht haben, an schwimmsportlichen Wettkämpfe teilzunehmen, beim OSV anzumelden. Für jede Anmeldung ist eine Gebühr lt. Gebührenordnung an den OSV zu entrichten. Eine Anmeldung ist jederzeit möglich. Eine Meldebestätigung ist jedenfalls beizubringen.
- 12.2. Durch die Anmeldung beim OSV erwirbt ein Aktiver das Recht, an schwimmsportlichen Wettkämpfen des OSV, seiner LSV und Mitgliedsvereine teilzunehmen. Mit der Anmeldung bestätigt der Aktive, dass er die Statuten, die WKB, alle Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen des OSV und seiner Organe anerkennt.
- 12.3. Bei minderjährigen Aktiven ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung (Unterschrift am Anmeldeschein) von zumindest einem Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 12.4. Anmeldungen von Aktiven sind über das elektronische Meldewesen des OSV vorzunehmen. Der Verein hat einen Ausdruck des Meldescheines vom Aktiven und bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von zumindest einem Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen. Diesen unterfertigten Ausdruck hat der Mitgliedsverein an den OSV zu übersenden (auch elektronisch möglich).
- 12.5. Der Fachwart des zuständigen LSV bestätigt die ordnungsgemäße Anmeldung durch Freigabe im elektronischen Meldewesen.
- 12.6. Als Stichtag für den Beginn der Startberechtigung gilt das bei der Anlage der elektronischen Meldung vermerkte Datum.

13. Sportgesundheit

- 13.1. Jeder Aktive, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) selbst verantwortlich.
- 13.2. Mit der Abgabe der Meldung versichern die meldenden Vereine, dass die von ihnen gemeldeten Aktiven ihre Sportgesundheit nachweisen können und die Untersuchung zum Zeitpunkt des Meldeschlusses nicht länger als zwölf Monate zurückliegt.

14. Schwimmerpass (Lizenz)

- 14.1. Für jeden beim OSV angemeldeten Aktiven wird auf Verlangen seines Vereines vom zuständigen LSV ein Schwimmerpass oder eine Lizenz ausgestellt.

- 14.2. Das Ergebnis einer sportärztlichen Untersuchung ist jährlich im Schwimmerpass einzutragen, wobei diese Untersuchung nicht länger als zwölf Monate zurückliegen darf.

15. Rücklegung der Startberechtigung und Abmeldung beim OSV

- 15.1. Ein Aktiver kann seine Startberechtigung freiwillig zurücklegen. Er hat dies schriftlich dem Verein bekanntzugeben, von dem er beim OSV angemeldet worden ist.
- 15.2. Der Verein ist verpflichtet, diesen Aktiven unverzüglich im Admin-System des OSV abzumelden. Eine Freigabe kann nicht verweigert werden.
- 15.3. Ist die Abmeldung nicht binnen vierzehn Tagen vom Verein erfolgt, wird vom OSV gegen Nachweis der Abmeldung diese durchgeführt.
- 15.4. Der Fachwart des OSV ist berechtigt, Aktive die innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nachweislich an keinen schwimmsportlichen Wettkämpfen teilgenommen haben, im Admin-System des OSV abzumelden. Er hat dies vorher dem Verein, welcher den betroffenen Aktiven beim OSV angemeldet hat, schriftlich bekanntzugeben. Erfolgt gegen die beabsichtigte Abmeldung innerhalb von zwei Wochen kein Einspruch von Seiten des Vereines, so ist die Abmeldung rechtskräftig.

16. Wiederanmeldung beim OSV

- 16.1. Abgemeldete Aktive können jederzeit wieder für den gleichen Verein angemeldet werden. Sie sind mit dem Tag der Anmeldung startberechtigt. Für die Anmeldung gelten analog die AWKB Pkt. 12.
- 16.2. Beabsichtigt ein Aktiver künftig für einen anderen Verein zu starten, so muss er gem. AWKB Pkt. 15. abgemeldet worden sein, bevor er durch den neuen Verein angemeldet werden kann.
- 16.3. Wenn ein Aktiver der Sparten Schwimmen, Wasserspringen oder Synchronschwimmen für einen anderen Verein starten will, so unterliegt er einer Startsperrzeit von sechs Monaten für Meisterschaften bzw. ein Monat für alle anderen Wettkampfanstaltungen. Die Sperrzeit beginnt bei Rücklegung der Startberechtigung durch den Schwimmer gem. AWKB 15.1. mit dem Tag der schriftlich abgegebenen Erklärung (Poststempel), ansonsten mit dem Tag der Abmeldung beim OSV.
- 16.4. Meldet sich ein Aktiver der Sparten Schwimmen, Wasserspringen und Synchronschwimmen in der Zeit vom 16.08., 00.00 Uhr bis 15.09., 23.59 Uhr nachweislich bei seinem Verein ab, so unterliegt er unabhängig vom Datum der Anmeldung beim neuen Verein keiner Startsperrzeit.

- 16.5. Wenn ein Aktiver der Sparte Wasserball für einen anderen Verein spielen möchte, so unterliegt er den Transferbestimmungen der LEN bzw. den WKBWB.
- 16.6. Die Anmeldung des Aktiven beim OSV hat gem. AWKB 12. zu erfolgen. Die Startberechtigung erteilt der jeweilige Fachwart des LSV. Als Stichtag für den Beginn der Startberechtigung gilt bei einer Anmeldung innerhalb der Sperrfrist der dem Ende der Sperrfrist folgende Tag, sonst der Tag des Einlangens der Anmeldescheine beim LSV.
- 16.7. Auch während einer Sperrfrist kann ein Aktiver an einem Wettkampf teilnehmen, wenn er dazu vom zuständigen Fachwart des LSV oder OSV nominiert worden ist.

17. Wiederanmeldung beim OSV nach Austritt oder Zusammenschluss von Vereinen

- 17.1. Bei Austritt eines Vereines aus dem OSV sind die Mitglieder des Vereines automatisch beim OSV abgemeldet. Sie sind nach Anmeldung durch einen anderen Verein mit dem Tag des Einlangens der Anmeldescheine beim LSV startberechtigt.
- 17.2. Bei einem Zusammenschluss von Vereinen sind deren Mitglieder mit dem Tag der Genehmigung durch den LSV für den neuen Verein startberechtigt.
- 17.3. Jedes Mitglied der bisherigen Vereine kann jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufnahme des neu gegründeten Vereines in den OSV, sich durch einen anderen Verein beim OSV anmelden lassen und unterliegt keiner Sperrfrist.

18. Startberechtigung von Nichtösterreichern

- 18.1. Nichtösterreicher, die für einen Mitgliedsverein des OSV starten möchten, sind gem. AWKB 12. beim OSV anzumelden.
- 18.2. Wenn der Anzumeldende zuvor für einen Verein im Ausland startberechtigt war, ist dem Anmeldeschein eine Freigabebescheinigung jenes nationalen Verbandes welchem der bisherige Verein angehört, beizuschließen.
- 18.3. Nichtösterreicher werden bei Meisterschaften im Schwimmen, Wasserspringen oder Synchronschwimmen einem Österreicher gleichgestellt, wenn sie am Tag des Meldeschlusses ein Jahr die Startberechtigung für einen Mitgliedsverein des OSV besitzen und ihren Hauptwohnsitz durchgehend ein oder mehr Jahre in Österreich haben. Diese Aktiven dürfen ab dem Zeitpunkt, an dem sie die Startberechtigung für einen Mitgliedsverein des OSV erlangt haben, an keinen Wettkämpfen für einen Verein ihres Herkunftslandes teilnehmen.

- 18.4. Der geschäftsführende Vorstand des OSV ist berechtigt, für Staatenlose, sowie für bestimmte Gruppen von Nichtösterreichern Sonderregelungen über deren Startberechtigung zu treffen.

19. Sportnationalität

- 19.1. Aktive mit mehr als einer Staatsbürgerschaft müssen sich für eine Sportnationalität entscheiden.
- 19.2. Wechselt ein Österreicher die Sportnationalität auf eine andere, so gilt er ab dem Zeitpunkt des Wechsels als Nichtösterreicher und es gelten die Fristen gem. AWKB 18.3. mit dem Datum des Wechsels der Sportnationalität.

20. Einsprüche in Frange der Startberechtigung

- 20.1. Einsprüche gegen eine Erteilung oder Nichterteilung einer Startberechtigung sind innerhalb von zwei Wochen beim zuständigen LSV einzubringen.
- 20.2. Einsprüche wegen eines offensichtlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen der AWKB 10. sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Vergehens beim zuständigen LSV einzubringen.
- 20.3. Einsprüche wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der AWKB 10., welcher länger als ein halbes Jahr zurückliegt, sind unzulässig.
- 20.4. Über Einsprüche in Fragen der Startberechtigung innerhalb eines LSV entscheidet binnen zwei Wochen ab Einlangen des Einspruches der zuständige Fachwart des LSV, ansonsten der jeweilige Fachwart des OSV.

21. Altersklassen

- 21.1. Die Aktiven werden nach ihrem im jeweiligen Kalenderjahr vollendeten Lebensjahr einer bestimmten Altersklasse zugeordnet. Die Altersklasseneinteilung ist in den WKB der einzelnen Fachsparten geregelt.

22. Wettkampfleitung und Wettkampfgericht

- 22.1. Der Leiter der Veranstaltung ist für den organisatorischen Ablauf einer Wettkampfveranstaltung verantwortlich. Er wird vom Veranstalter namhaft gemacht.
- 22.2. Das Wettkampfgericht ist für die sportliche Leitung und Beaufsichtigung der Wettkämpfe verantwortlich. Es wird nach den WKB der einzelnen Fachsparten namhaft gemacht.
- 22.3. Alle für eine Wettkampfveranstaltung namhaft gemachten Wettkampfrichter unterstehen für die Veranstaltungsdauer dem Schiedsrichter.

- 22.4. Wettkampfrichter sind, solange sie ein Amt im Wettkampfgericht ausüben, neutrale Personen und haben sich jeder Äußerung für oder gegen einen Aktiven sowie jeder parteiischen Handlung zu enthalten.
- 22.5. Die LSV haben den zuständigen Fachwarten des OSV Personen, welche über eine entsprechende Erfahrung als Kampfrichter verfügen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihnen als Schiedsrichter geeignet erscheinen, namhaft zu machen. Die Bestätigung als Schiedsrichter für die einzelnen Sparten erfolgt durch die zuständigen Fachwarte des OSV. Diese sind mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des OSV berechtigt, die Bestätigung als Schiedsrichter von einer Prüfung des Bewerbers abhängig zu machen. Für deren Durchführung hat die jeweilige SpoKo Bestimmungen zu erlassen.
- 22.6. Die LSV sind verpflichtet alljährlich Lehrgänge für Wettkampfrichter durchzuführen.

23. Einsprüche und Berufungen bei Wettkampfveranstaltungen

- 23.1. Vereine haben das Recht, wegen Verletzungen der WKB und gegen ein verkündetes Wettkampfergebnis über den Mannschaftsführer beim Schiedsrichter innerhalb von dreißig Minuten nach Bekanntgabe Einspruch zu erheben. Der Schiedsrichter hat über den Einspruch zu entscheiden und den Einspruch sowie seine Entscheidung protokollieren zu lassen.
- 23.2. Gegen eine Entscheidung des Schiedsrichters ist nur dann eine Berufung zulässig, wenn bei dieser Entscheidung WKB missachtet oder offensichtlich gegen diese verstoßen wurde. Berufungen sind unter Angabe der Gründe bei dem für die Wettkampfveranstaltung zuständigen Vorstand des LSV binnen zwei Wochen einzubringen, ausgenommen Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsrichter bei OSV Veranstaltungen, welche binnen zwei Wochen an die Geschäftsstelle des OSV einzubringen sind. Gleichzeitig mit der Einbringung der Berufung ist die entsprechende Gebühr gem. Gebührenordnung beim LSV bzw. OSV zu hinterlegen.
- 23.3. In den Fachsparten ist ein Strafausschuss zu bilden, dem der jeweilig zuständige Fachwart, der Referent für WKB, sowie ein Vertreter aus einem LSV, welcher nicht betroffen ist, angehören. Dem Strafausschuss obliegt die Entscheidung über Berufungen bei OSV Veranstaltungen. Im Verfahren vor dem Strafausschuss ist den Beteiligten Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Parteiengehör) zu geben. Danach hat der Strafausschuss nach Prüfung aller Fakten sofort zu entscheiden.
- 23.4. Berufungen gegen Entscheidungen des Strafausschusses sind innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung an den geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsstelle des OSV) zu richten. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist endgültig.

23.5. Wird einer Berufung stattgegeben, so werden die erlegten Beträge rückerstattet.

23.6. Verfahrensbestimmungen

23.6.1. Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsrichters sind innerhalb von zwei Wochen nach Ende der betreffenden Wettkampfanstaltung, Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstände der LSV bzw. des Strafausschusses des OSV innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Berufungsentscheidung vom zeichnungsberechtigten Organ des berufenden Vereines und unter Angabe der Zustelladresse eingeschrieben an die jeweilige offizielle Verbandsadresse zu richten.

23.6.2. Die Vorstände der LSV und der geschäftsführende Vorstand des OSV sind verpflichtet, einlangende Berufungen auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen und getroffene Entscheidungen innerhalb von zwei Wochen dem berufenden Verein eingeschrieben an die angegebene Adresse zuzustellen.

23.6.3. Die Entscheidungen sind zu begründen und haben auch eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

24. Wettkampfberichte

24.1. Über jede Wettkampfanstaltung ist ein Wettkampfbericht (Protokoll) zu verfassen.

24.2. Die Wettkampfberichte haben zu enthalten:

24.2.1. Art der Wettkampfanstaltung

24.2.2. Name des Bades, Tag, Ort und Beginn der Wettkampfanstaltung bzw. deren Abschnitte

24.2.3. Beschreibung der Wettkampfanlage (z.B. Bahnlänge)

24.2.4. Name des Leiters der Veranstaltung, des/der Schiedsrichter und der Mitglieder des Kampfgerichts

24.2.5. Ergebnisse aller Bewerbe, getrennt nach den einzelnen Veranstaltungabschnitten, mit sämtlichen Teilnehmern jedes Bewerbes in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Leistungen. Bei Einzel- und Mannschaftswettkämpfen sind die Teilnehmer mit Zu- und Vornamen, der Vereinszugehörigkeit, sowie dem Geburtsjahr anzuführen

24.2.6. Einsprüche und deren Erledigung

24.3. Mit elektronischer Übermittlung gilt das Protokoll als durch den Schiedsrichter und Protokollführer genehmigt.

24.4. Die Wettkampfberichte sind nach den DFB der jeweiligen Fachsparte vom Veranstalter dem zuständigen LSV und dem OSV unverzüglich zu übermitteln (möglichst elektronisch).

- 24.5. Der Veranstalter hat jedem teilnehmenden Verein und dessen LSV den Wettkampfbericht im Anschluss an die Wettkampfveranstaltung (möglichst elektronisch) zur Verfügung zu stellen.
- 24.6. Das Ergebnis einer Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Meldung wird gestrichen, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Wettkampfberichtes festgestellt wird.

25. Auszeichnungen und Preise

- 25.1. Als Auszeichnungen dürfen Medaillen, Urkunden, Ehrenpreise, Erinnerungsgaben, Geld- und Warenpreise vergeben werden.
- 25.2. Bei Meisterschaften erhalten die ersten Drei jedes Bewerbes bei Erreichen eventuell vorgegebener Pflichtleistungen Medaillen oder Urkunden, die vom Veranstalter beizustellen sind.
- 25.3. Ehrenpreise, deren Widmung nicht aus der Ausschreibung ersichtlich ist, müssen spätestens vor Beginn der betreffenden Wettkampfveranstaltung für bestimmte Bewerbe gewidmet werden.
- 25.4. Wanderpreise und Ehrenpreise, deren endgültiger Gewinn von mehrmaligen Siegen abhängig ist, können sowohl für Mannschafts- als auch für Einzelwettkämpfe gewidmet werden.

26. Schwimmbekleidung

- 26.1. Die Schwimmbekleidung aller Aktiven muss einem guten moralischen und sittlichen Geschmack entsprechen, für die Ausübung der jeweiligen Schwimmsportart geeignet und darf nicht transparent sein.
- 26.2. Der Schiedsrichter einer Wettkampfveranstaltung ist berechtigt, Aktive vom Wettkampf auszuschließen, wenn ihre Schwimmbekleidung nicht den gültigen FINA-Regeln entspricht.
- 26.3. Werbung darf auf der Schwimmbekleidung nur nach den Richtlinien der FINA, der LEN oder des OSV erfolgen.
- 26.4. Detaillierte Bestimmungen sind in den WKB der Sparten geregelt.

27. Strafen

- 27.1. Bei Verstößen gegen nachfolgende Punkte der WKB sind die Fachwarte des OSV bzw. die Vorstände der LSV berechtigt, Strafen zu erlassen.

- 27.2. AWKB 3.1.3., 3.1.4. und 3.1.5.: Bleiben zu Prüfungs- (Ausscheidungs-)wettkämpfen, zu Vergleichswettkämpfen oder zu Auswahlmannschaften einberufene Aktive unentschuldigt fern, so können sie vom zuständigen Fachwart mit einer Startsperr von bis zu sechs Monaten und/oder mit einer Geldstrafe bis zu € 50,-- belegt werden.
- 27.3. AWKB 5.1.: Werden Veranstaltungen durchgeführt ohne im Admin-System des OSV eingetragen und angemeldet worden zu sein, so ist der für die Veranstaltung verantwortliche Ausrichter mit einer Geldbuße bis zu € 200,-- zu bestrafen.
- 27.4. AWKB 5.4.: Werden Veranstaltungen nicht zeitgerecht im Admin-System des OSV eingetragen und angemeldet, so ist der für die Veranstaltung verantwortliche Ausrichter mit einer Geldbuße bis zu € 50,-- zu bestrafen.
- 27.5. AWKB 5.6.: Werden Veranstaltungen durchgeführt ohne dass im offiziellen Meldeergebnis der Genehmigungsvermerk eingetragen ist, so ist der für die Veranstaltung verantwortliche Ausrichter mit einer Geldbuße bis zu € 20,-- zu bestrafen.
- 27.6. AWKB 5.7.: Nehmen Aktive oder Mannschaften eines Vereines an einem Wettkampf im Ausland teil ohne dafür um die notwendige Auslandsstartgenehmigung angesucht zu haben, so ist der Verein mit einer Geldbuße bis zu € 100,-- zu bestrafen.
- 27.7. AWKB 5.7.: Beantragt ein Verein die für die Teilnahme im Ausland notwendige Auslandsstartgenehmigung nicht rechtzeitig, so ist der Verein mit einer Geldbuße bis zu € 20,-- zu bestrafen.
- 27.8. AWKB 6.4.: Werden Ausschreibungen den teilnahmeberechtigten Vereinen nicht fristgerecht zur Kenntnis gebracht, so ist der für die Ausschreibung verantwortliche Ausrichter mit einer Geldbuße bis zu € 50,-- zu bestrafen.
- 27.9. AWKB 6.6.: Stellt der Veranstalter eine Ausschreibung auf Verlangen nicht zur Verfügung, so ist der für die Veranstaltung verantwortliche Ausrichter mit einer Geldbuße bis zu € 20,-- zu bestrafen.
- 27.10. AWKB 7.1.: Nehmen Aktive eines Vereines an einer Wettkampfveranstaltung teil, ohne dafür die notwendige Startberechtigung zu besitzen, so ist der Verein des Aktiven mit einer Geldbuße bis zu € 100,-- zu bestrafen und das Ergebnis des Aktiven zu annullieren.
- 27.11. AWKB 7.5.: Nehmen Vereine an Veranstaltungen teil, welche nicht gem. AWKB 5. genehmigt wurden, so sind die Ergebnisse dieser Veranstaltung nicht im Sinne des OSV (Bestenliste, Rekordliste, Stimmenermittlung usw.) anzuerkennen.

- 27.12. AWKB 7.6.: Nehmen Aktive eines Vereines an Meisterschaften teil ohne die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen oder einem Österreicher gleichgestellt zu sein, so ist das Ergebnis des Aktiven oder der Mannschaft zu annullieren und der Verein des Aktiven mit einer Geldbuße bis zu € 100,-- zu bestrafen.
- 27.13. AWKB 8.6.: Wird einem teilnehmenden Verein vor einer Meisterschaft (Beginn des Einschwimmens/Aufwärmens) kein Meldeergebnis dieser Meisterschaft zur Verfügung gestellt, so ist der für die Veranstaltung verantwortliche Ausrichter mit einer Geldbuße bis zu € 20,-- zu bestrafen.
- 27.14. AWKB 9.4.: Wird das Nenngeld für eine Wettkampfveranstaltung nicht zeitgerecht einbezahlt, so ist der für die Bezahlung des Nenngeldes verantwortliche Verein mit einer Geldbuße bis zu € 20,-- zu bestrafen.
- 27.15. AWKB 16.3.: Startet ein Aktiver während seiner Sperrfrist, so wird der Aktive mit einer Startsperrfrist von sechs Monaten ab Datum des Vergehens und der ihn meldende Verein mit einer Geldbuße bis zu € 100,-- bestraft.
- 27.16. AWKB 22.4.: Wettkampfrichter, die sich einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten und eines unsachlichen Verhaltens schuldig machen oder in anderer Weise gegen die Sportdisziplin verstoßen sind durch den Schiedsrichter ihrer Funktion zu entheben und kann ihnen das Recht auf Ausübung ihrer Tätigkeit auf Antrag des zuständigen Fachwartes vom geschäftsführenden Vorstand des OSV für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer entzogen werden.
- 27.17. AWKB 24.1., 24.4. und 24.5.: Erstellt der für die Wettkampfveranstaltung verantwortliche Veranstalter keinen Wettkampfbericht oder stellt er diesen den teilnehmenden Vereinen nach der Wettkampfveranstaltung nicht zur Verfügung oder übersendet der diesen nach der Wettkampfveranstaltung nicht unverzüglich an den zuständigen LSV oder OSV, so ist er mit einer Geldbuße bis zu € 20,-- zu bestrafen.
- 27.18. AWKB 28.: Übersenden die LSV nicht bis zum angegebenen Datum einen für ihren Bereich gültigen Terminkalender, so ist ihnen eine ausreichende Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu gewähren. Unterbleibt die Übersendung trotz Aufforderung durch den OSV, so ist der jeweilige LSV mit einer Geldbuße bis zu € 50,-- zu bestrafen.

28. Terminkalender des OSV

- 28.1. Der hat bis 15. Juli jeden Jahres die Termine der Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen des OSV für das nächste Jahr festzusetzen.
- 28.2. Die Landesschwimmverbände haben bis 15. August jeden Jahres dem OSV die Termine ihrer Meisterschaften für das nächste Jahr bekanntzugeben.

- 28.3. Die festgesetzten Termine der Meisterschaften und Veranstaltungen des OSV sind grundsätzlich bindend. Änderungen können nur durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes des OSV auf Antrag der SpoKo, der LSV oder der Vereine durchgeführt werden.

Abkürzungsverzeichnis

AWKB	Allgemeine Wettkampfbestimmungen
WKB	Wettkampfbestimmungen
WKBWB	Wettkampfbestimmungen Wasserball
OSV	Österreichischer Schwimmverband
LSV	Landesschwimmverband
FINA	Fédération Internationale De Natation
SpoKo	Sportkommission
DFB	Durchführungsbestimmungen